



Aktenzeichen: 541-964/1/16/4/1  
Datum/Unser Zeichen: 15. Januar 2024 / sem-pdma

# Programmvereinbarung II

(öffentlich-rechtlicher Vertrag)

zwischen

**der Schweizerischen Eidgenossenschaft**  
vertreten durch das Staatssekretariat für Migration,  
Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern

im Folgenden SEM genannt

und

**Kanton Solothurn**  
vertreten durch  
Frau Regierungsrätin Susanne Schaffner  
Departement des Innern  
Ambassadorshof / Riedholzplatz 3  
4509 Solothurn

im Folgenden Kanton genannt

betreffend

Umsetzung des Programms  
«Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S»  
im Kanton Solothurn



## Präambel

Per Bundesratsbeschluss (BRB) vom 11. März 2022<sup>1</sup> wurde der Schutzstatus S für geflüchtete Personen aus der Ukraine aktiviert (vgl. Art. 4 und 66 ff. AsylG). Dieser dient dem vorübergehenden Schutz für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung. Der Schutzstatus S gilt bis zu dessen Aufhebung durch den Bundesrat (vgl. Art. 76 AsylG). Voraussetzung für die Aufhebung ist eine nachhaltige Stabilisierung der Lage in der Ukraine.

Der Schutzstatus S wurde per Allgemeinverfügung vom 11. März 2022 (BBI 2022 586) gewährt. Aufgrund des andauernden Kriegs beschloss der Bundesrat (BR) am 9. November 2022, den Schutzstatus S für Schutzbedürftige aus der Ukraine nicht vor dem 4. März 2024 aufzuheben, sofern sich die Lage in der Ukraine bis dahin nicht grundlegend verändert. Da eine nachhaltige Stabilisierung der Lage in der Ukraine weiterhin nicht absehbar ist, beschloss der BR am 1. November 2023 zum zweiten Mal, den Schutzstatus S nicht vor dem 4. März 2025 aufzuheben.

Es besteht keine gesetzliche Grundlage dafür, dass der Bund den Kantonen für Personen mit Schutzstatus S ohne Aufenthaltsbewilligung eine Integrationspauschale ausrichtet (Art. 58 Abs. 2 und 3 Ausländer- und Integrationsgesetz [AIG]; SR 142.20 i.V.m. Art. 15 Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern [VIntA]; SR 142.205 *e contrario*).

Um dennoch den Erhalt und den Aufbau von Kompetenzen und Qualifikationen von Personen mit Schutzstatus S zu fördern und damit ihre Teilhabe am gesellschaftlichen und beruflichen Leben sowie ihre Rückkehrfähigkeit zu erhalten, hat der Bundesrat am 13. April 2022 das Programm «Unterstützungsmassnahmen von Personen mit Schutzstatus S», kurz: Programm S, beschlossen (Art. 58 Abs. 3 AIG i.V.m. Art. 21 VIntA). In diesem Rahmen fördert der Bund Massnahmen der Kantone für die gesellschaftliche und berufliche Integration von Personen mit Schutzstatus S.

Das Programm S ist eng mit den Kantonalen Integrationsprogrammen (KIP) verknüpft. Ab dem 1. Januar 2024 gilt für die KIP das Rundschreiben für die Phase KIP 2024-2027 (KIP 3).

Der Bundesrat hat am 1. November 2023 die Weiterführung des Programm S mit den folgenden Änderungen beschlossen:

- Die Förderung gemäss den strategischen Zielen der Integrationsagenda Schweiz (IAS) (Ziffer 3.1 dieser Vereinbarung).
- die Rückerstattung der nicht ausgeschöpften Beiträge des Bundes nach Abschluss des Programms S (Ziffer 7. dieser Vereinbarung).

Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung erklärt sich der Kanton mit diesen Änderungen einverstanden.

<sup>1</sup> BBI 2022 586 Allgemeinverfügung zur Gewährung des vorübergehenden Schutzes im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine.



## 1. Verhältnis zu den Programmvereinbarungen KIP

Die Umsetzung des vorliegenden Programms S lehnt sich an die bestehenden Programmvereinbarungen zwischen dem SEM und den Kantonen im Integrationsbereich an. Folgende Vereinbarungen sind inhärenter Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung:

- Die Programmvereinbarung Kanton-SEM KIP 2024-2027 geltend ab dem 1. Januar 2024 (von beiden Parteien unterzeichnet, inkl. Anhänge bzw. genehmigter Dokumente).

Die genannte Programmvereinbarung zu den KIP 3 gilt, soweit die vorliegende Vereinbarung keine Abweichungen dazu enthält.

## 2. Vereinbarungsdauer und Anpassungen

Die vorliegende Vereinbarung gilt nach gegenseitiger Unterzeichnung ab dem 5. März 2024 bis 4. März 2025 und solange der vorübergehende Schutz nicht aufgehoben wird, soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden. Der Bundesrat konsultiert die Kantone zu seiner Entscheidung zur Aufhebung des Schutzstatus S (Art. 76 Abs. 1 AsylG).

Diese Vereinbarung kann in gegenseitigem Einvernehmen und unter Vorbehalt der Beschlüsse der finanzkompetenten Organe des Bundes schriftlich verlängert werden.

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei wichtigen Änderungen der Rahmenbedingungen.

Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, welches die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Programmvereinbarung vorzeitig auf.

## 3. Vereinbarungsgegenstand

### 3.1. Leistungen des Kantons

Der Kanton setzt die vom Bund ausgerichteten Beiträge im Rahmen der Massnahmen seines KIP ein.

Der Kanton sorgt dafür, dass dabei die strategischen Programmziele des KIP zum «Asylbereich (Integrationsagenda Schweiz)» verfolgt werden (Art. 14a VIntA).

### 3.2. Finanzierung und Mitteleinsatz

Der Kanton verpflichtet sich, die Vereinbarungsziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern. Die Auszahlung der Bundesbeiträge über das Programm S ist nicht an die Bedingung geknüpft, dass der Kanton Eigenmittel einsetzt.



Der Kanton stellt im Hinblick auf die Erreichung der strategischen Programmziele die notwendige interinstitutionelle Zusammenarbeit sicher und arbeitet mit Gemeinden und Städten sowie nichtstaatlichen Akteuren, namentlich auch den Organisationen der Migrationsbevölkerung, eng zusammen.<sup>2</sup>

### *3.3. Leistungen des Bundes*

Der Bund fördert die Umsetzung der kantonalen Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S durch die Ausrichtung von Beiträgen nach Art. 58 Abs. 3 AIG in Höhe von maximal CHF 3'000 pro Person und Jahr für die Dauer dieser Vereinbarung.

Ab dem Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufhebung des Schutzstatus S werden keine Bundesbeiträge über das bestehende Programm S mehr ausgerichtet.

## **4. Finanzen**

### *4.1. Kreditbewilligungs- und Auszahlungsvorbehalt*

Die Auszahlung der Beiträge zum Programm S erfolgt unter dem Vorbehalt der Kreditbewilligung für die für das jeweilige Jahr zu erbringenden Leistungen sowie die Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch die Eidgenössischen Räte.

### *4.2. Auszahlungsmodalitäten*

Gestützt auf die effektiven Entscheide bzw. Anzahl Personen mit Schutzstatus S gemäss der Statistik des Staatssekretariats für Migration<sup>3</sup> richtet der Bund den Kantonen den Beitrag quartalsweise und anteilmässig aus (pro Monat und Person CHF 250).

Es wird pro anwesende Person mit Status S eine Pauschale ausgerichtet (unabhängig von weiteren Merkmalen wie Alter oder Erwerbstätigkeit).

Die Vergütung des maximalen Bundesbeitrages von CHF 3'000 endet, wenn die Person die Schweiz verlassen hat oder unkontrolliert ausgereist ist. Gleiches gilt, wenn der vorübergehende Schutz erlischt oder rechtskräftig aufgehoben wird oder wenn ein Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besteht. Die Berechnung der zu zahlenden Pauschale erfolgt pro rata temporis auf Basis der zum 1. Tag des Monats im Kanton anwesenden Personen mit Schutzstatus S.

Analog der Globalpauschale 1 wird mit dem jährlichen Korrekturverfahren der Auszahlungsbetrag gemäss dem jeweiligen Bestand zum 1. des Monats nochmals berechnet und die Differenz den Kantonen nachbezahlt respektive von den Kantonen zurückgefordert.

---

<sup>2</sup> Art. 56 AIG, Art. 4 VIntA.

<sup>3</sup> Massgebend sind die Daten aus Finasi I.



## 5. Programmbegleitung und Berichterstattung

Die Berichterstattung zum Programm S wird in die Berichterstattung zum KIP 3 integriert und erfolgt jeweils am 30. April des Jahres, erstmalig am 30. April 2025, wobei der Mitteleinsatz zum Programm S darin gesondert aufzuzeigen ist.

Das SEM kann im Zusammenhang mit der Berichterstattung ergänzende Informationen über die Verwendung der finanziellen Mittel für Unterstützungsmassnahmen verlangen, die für Personen mit Schutzstatus S ausgerichtet wurden.

## 6. Finanzaufsicht

Die finanzielle Aufsicht des Programms S erfolgt im Rahmen der Aufsichtstätigkeiten des SEM zu den KIP. Das KIP-Aufsichtskonzept gilt sinngemäss auch für das Programm S.

Der Kanton informiert das SEM über seine Finanzaufsichtstätigkeit.<sup>4</sup>

## 7. Rückforderung

Das SEM fordert finanzielle Beiträge an das vorliegende Programm zurück, wenn der Kanton die vereinbarten Schwerpunkte des vorliegenden Programms im Rahmen der strategischen Programmziele der KIP nicht oder nur mangelhaft erfüllt, keine Nachbesserung möglich ist und der Kanton nicht nachweist, dass ihn dafür kein Verschulden trifft.

Falls der Kanton die vereinbarten Schwerpunkte des vorliegenden Programms im Rahmen der strategischen Programmziele der KIP innerhalb der vereinbarten Nachfrist nicht oder nur mangelhaft erfüllt und er nicht nachweisen kann, dass ihn dafür kein Verschulden trifft, so erstattet er dem Bund die Beiträge zurück.

Der Bund hat mittels einer Anpassung der VIntA Vorkehrungen getroffen, dass eine allfällig später geschuldete Integrationspauschale für Personen mit Schutzstatus S bei einer Erteilung der Aufenthaltsbewilligung um die im Rahmen des vorliegenden Programms geleisteten Beiträge gekürzt wird. Dies gilt ebenfalls für schutzbedürftige Personen, welche nach einer eventuellen Aufhebung des Schutzstatus S als Flüchtlinge anerkannt oder vorläufig aufgenommen werden (vgl. Art. 58 Abs. 2 AIG; Art. 15 Abs. 1 und 2<sup>bis</sup> VIntA).

Verfügt der Kanton bei Beendigung des Programms S über nicht ausgeschöpfte Bundesbeiträge zum Programm S, sind diese dem Bund zurückzuerstatten. Die Modalitäten und Fristen zur Rückzahlung der nicht verwendeten Mittel werden zum Zeitpunkt der Aufhebung des Schutzstatus S festgelegt. Dabei ist den Kantonen genügend Zeit einzuräumen, um das Programm S geordnet zurück zu bauen und laufende Verpflichtungen und Verträge aufzulösen. Der Bundesrat konsultiert die Kantone zu seiner Entscheidung zur Aufhebung des Schutzstatus S (Art. 76 Abs. 1 AsylG).

---

<sup>4</sup> Art. 18 Abs. 4 VIntA.



## 8. Grundsatz der Kooperation

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittelungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

## 9. Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

## 10. Inkrafttreten der Programmvereinbarung

Die durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarung tritt per 5. März 2024 in Kraft. Erfolgt die Unterzeichnung nach dem 5. März 2024, so gelten die Bestimmungen dieser Programmvereinbarung rückwirkend ab dem 5. März 2024.

Ort und Datum:  
Bern, 15. Januar 2024

Ort und Datum:

**STAATSSSEKRETARIAT FÜR MIGRATION**  
Direktion

**Kanton Solothurn**

  
Christine Schraner Burgener  
Staatssekretärin

Susanne Schaffner  
Regierungsrätin

  
Regula Mader  
Vizedirektorin

### Original an:

- Kanton Solothurn
- Staatssekretariat für Migration, GEVER

### Kopie nach beidseitiger Unterschrift an:

- Generalsekretariat der Konferenz der Kantonsregierungen

